



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 3

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes **SEITE 4**
- Auszug aus der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010
- Öffentliche Auslegung eines Antrages der Lausitzer Wasser GmbH Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
- Öffentliche Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2010 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen

- Lagepläne A bis C zu § 1 der Verordnung
- Lageplan D zu § 2 der Verordnung

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S 158) erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

- (1) Im Stadtzentrum Cottbus können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 12.09.2010 aus Anlass des Töpfermarktes,
 - am 03.10.2010 aus Anlass des Cottbuser Bauernmarktes,
 - am 07.11.2010 aus Anlass des 20. FilmFestivals Cottbus – Festival des osteuropäischen Films,
 - am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes.
- (2) Im Stadtteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 07.11.2010 aus Anlass der Modellbahnausstellung in der Fürst-Pückler-Passage,

- am 05.12.2010 aus Anlass „Weihnachten in der Fürst-Pückler-Passage“.
- (3) Im Stadtteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:
 - am 05.09.2010 aus Anlass des Herbstfestes,
 - am 10.10.2010 aus Anlass des Weinfestes,
 - am 07.11.2010 aus Anlass des Willmersdorfer Stadteinfestes/14 Jahre Einrichtungshaus
 - am 28.11.2010 aus Anlass des Willmersdorfer Adventsmarktes.
 - (4) Die Verkaufsstellen im Bereich der G.-Hauptmann-Str. einschließlich des TKC-Einkaufszentrums können in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr an folgenden Sonntagen geöffnet werden:
 - am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im TKC-Einkaufszentrum.
 - (5) Anlässlich der auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden Veranstaltungen können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 05.09.2010 aus Anlass des Sommerfestes,
 - am 07.11.2010 aus Anlass des Herbstfestes,
 - am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Cottbus-Center.
 - (6) Im Gewerbegebiet „Südeck“ können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 05.09.2010 aus Anlass des Herbstfestes bei Möbel-Boss,
 - am 07.11.2010 aus Anlass des Geburtstages von Möbel-Boss,
 - am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Kaufland.
 - (7) Im Lausitz Park Groß Gaglow und im Gewerbegebiet Am Seegraben Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden:
 - am 10.10.2010 aus Anlass des Herbstfestes im Lausitz Park Cottbus,
 - am 05.12.2010 und am 19.12.2010 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Lausitz Park Cottbus.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 (2) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- (1) Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
 - (2) Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark
- können in den Verkaufsstellen an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010. Mit der Veröffentlichung dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt gleichzeitig die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 30.03.2007 außer Kraft.

Cottbus, 05.07.2010

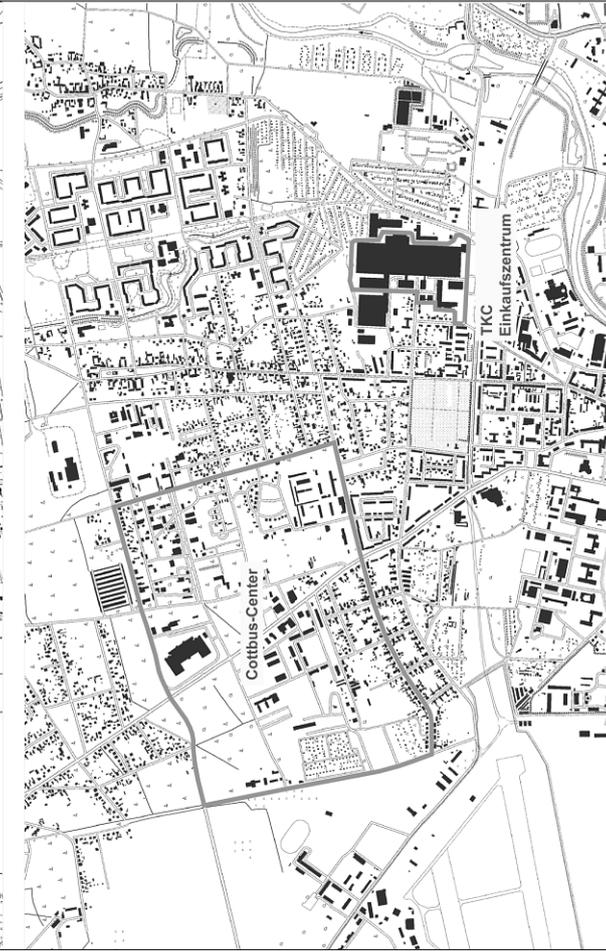
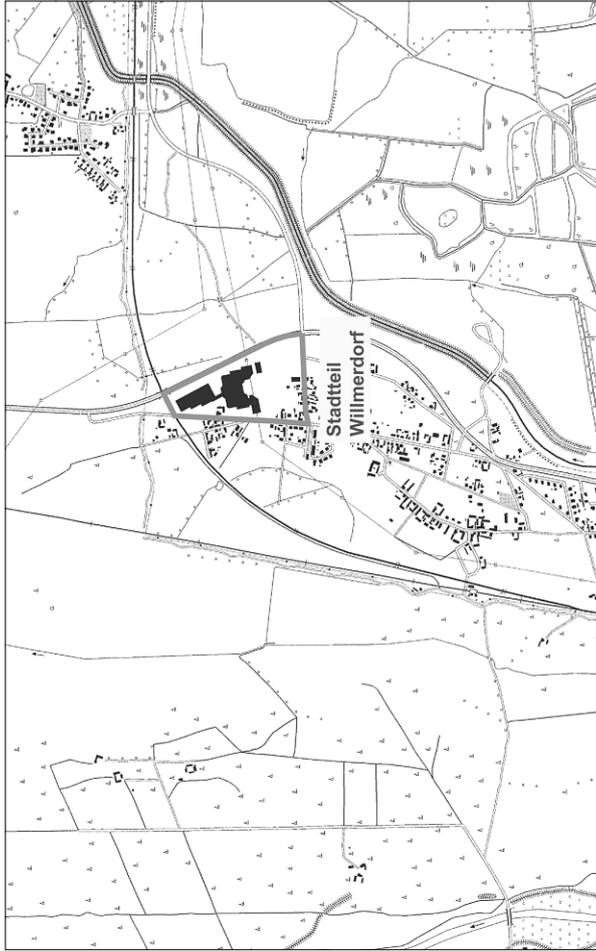
gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

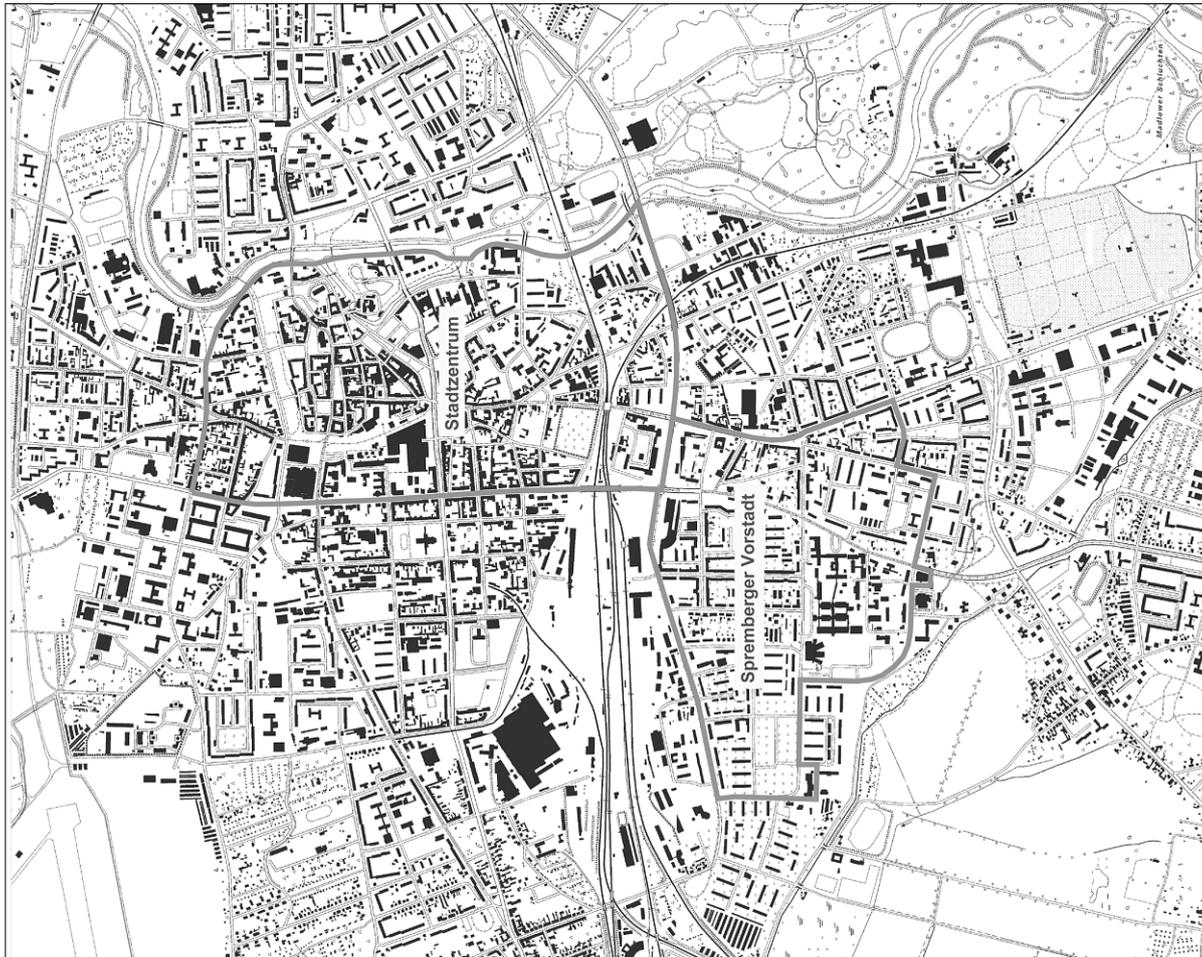
FORTSETZUNG VON SEITE 1

Lageplan B zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen



- (3) Stadtteil Willmersdorf
- (4) TKC-Einkauszentrum (G.-Hauptmann-Str.)
- (5) Cottbus-Center
(Am Zollhaus - Guhrower Str. - Querstr. - Nordparkstr. - Striesower Weg - Fehrower Weg)

Lageplan A zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen



- (1) Stadtzentrum
(Hubertstr. - Zimmerstr. - westliches Spreuefer - Stadtring - Bahnhofstr. - Karl-Marx-Str.)
- (2) Spremberger Vorstadt
(Str. der Jugend - Leuthener Str. - Drebkauer Str. - Hufelandstr. - Welzower Str. - Leipziger Str. - Vetschauer Str. - Stadtring)



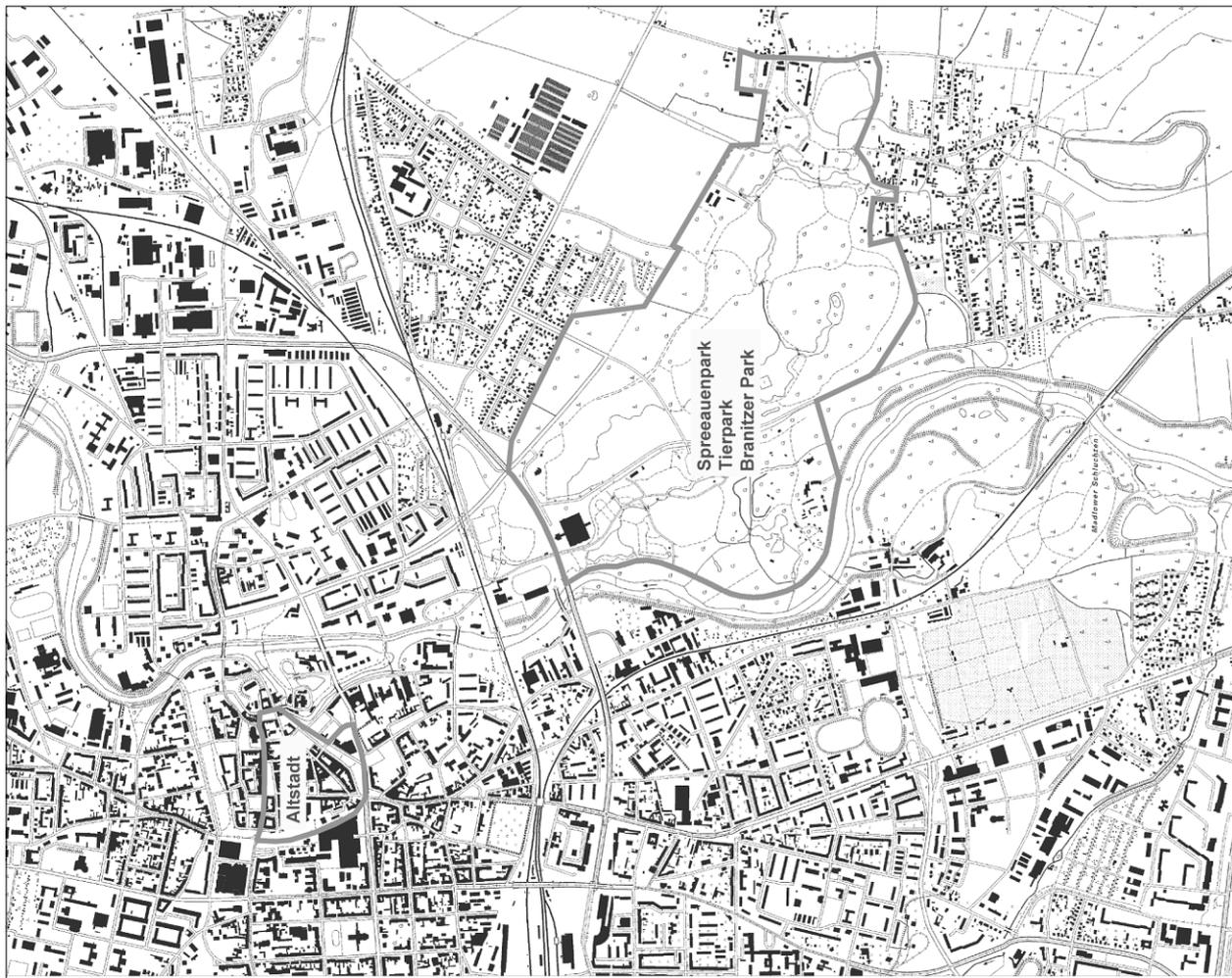
Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit



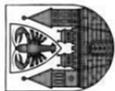
Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit

AMTLICHER TEIL

Lageplan D zu § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

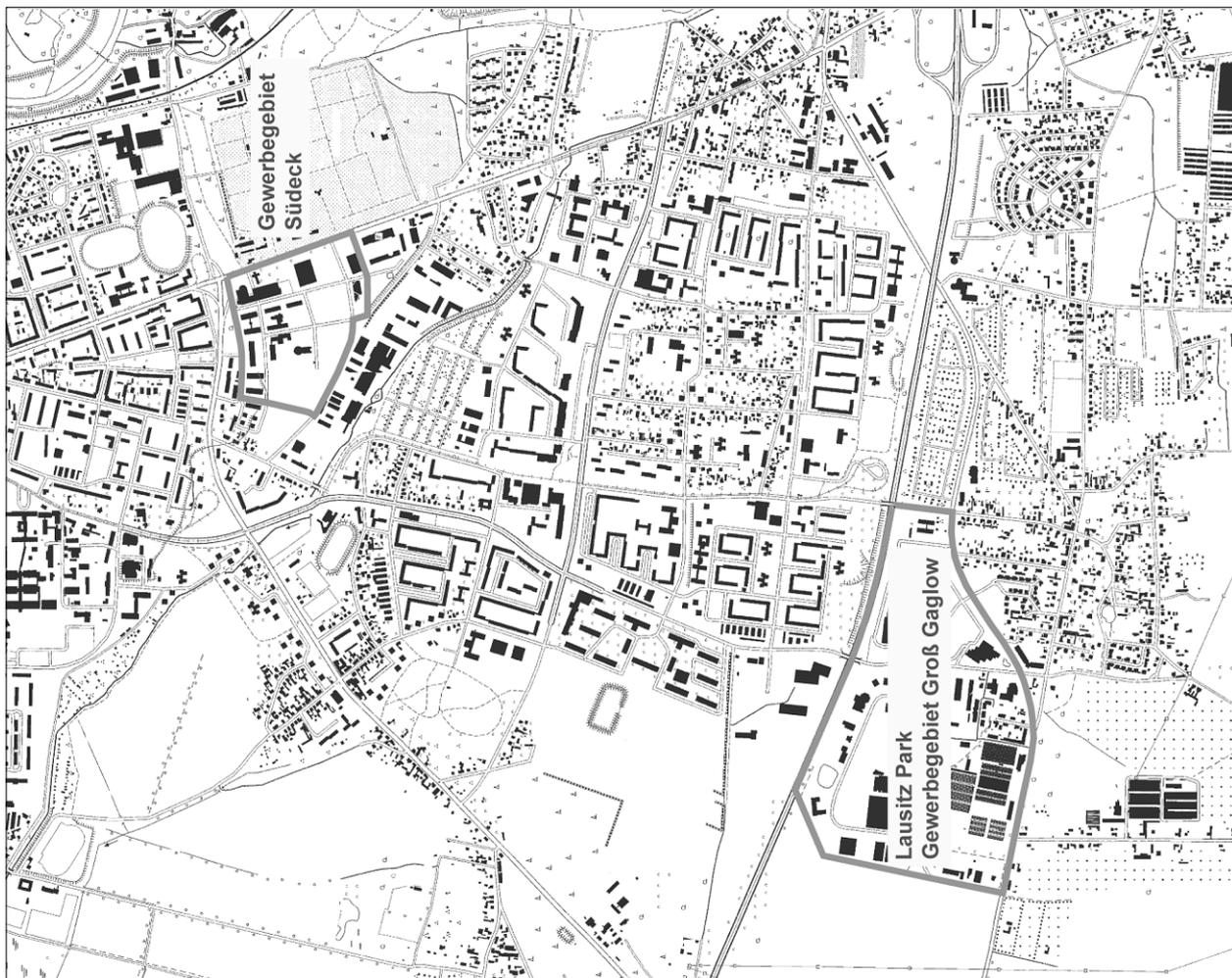


- (1) **Altstadt**
(Altmarkt - Gerichtsplatz - Brandenburger Platz - Stadtpromenade)
- (2) **Spreepark - Branitzer Park - Tierpark**

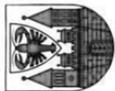


Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Lageplan C zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen



- (6) **Gewerbegebiet Südeck** (Madlower Hauptstr. - Hardenbergstr. - Vom-Stein-Str.)
- (7) **Lausitz Park und Gewerbegebiet Groß Gaglow**
(Zielona-Gora-Str. - Madlower Chaussee - Am Seegraben - Autobahn A15)



Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 65 Abs. 2 Pkt. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbe-steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 162) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 30.06.2010 innerhalb des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010, Beschluss – Nr. I-011-20/10, den nachfolgend dargestellten Beschluss zu den Realsteuerbesätzen gefasst, welcher hiermit auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 BbgKVerf veröffentlicht wird:

Auszug aus der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Cottbus, den 12.07.2010

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Unterzeichnung der amtlichen Bekanntmachung:

Cottbus, 19.07.2010

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Rohwasserleitung DN 500 GG mit Zubehör (Schieber, Entlüftungsvorrichtungen und Steuerkabel) verlaufend von der Wasserfassung Harnischdorf zur Ortslage Groß Gaglow im Bereich der Sachsendorfer Straße bis in den Bereich südlich der Autobahn im Gewerbegebiet Am Seegraben zum Wasserwerk I in der Gemarkung Groß Gaglow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 06.05.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Rohwasserleitung DN 500 GG mit Zubehör (Schieber, Entlüftungsvorrichtungen und Steuerkabel) verlaufend von der Wasserfassung Harnischdorf zur Ortslage Groß Gaglow im Bereich der Sachsendorfer Straße bis in den Bereich südlich der Autobahn im Gewerbegebiet Am Seegraben zum Wasserwerk I in der Gemarkung Groß Gaglow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Groß Gaglow; Flur 01; Flurstücke 60, 85, 147/6, 150/7, 818, 820/1, 820/3, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 833, 834, 835, 836, 837/1, 839, 883, 885, 890, 905/1, 905/2, 905/3, 905/4, 907, 995, 1010, 1037, 1054, 1087, 1191, 1230, 1231, 1234, 1235, 1354, 1362, 1364, 1367, 1394, 1625

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 16.08.2010 bis 10.09.2010

bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB157-RohW-WWIGrGag01 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

spruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich des Objektes Chausseestraße 57 - südlich des Objektes Chausseestraße 58 in der Gemarkung Groß Gaglow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.08.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich des Objektes Chausseestraße 57 - südlich des Objektes Chausseestraße 58 in der Gemarkung Groß Gaglow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf dem Grundstück eine Grundwassermessstelle zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• Gemarkung Groß Gaglow; Flur 1; Flurstück 1701

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 16.08.2010 bis 10.09.2010

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 420

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-005-GrGag1 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus